

Achte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für die Musikschule der Stadt Trostberg

Die Stadt Trostberg erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für die Musikschule der Stadt Trostberg:

§ 1

Die Gebührensatzung zur Satzung für die Musikschule der Stadt Trostberg vom 27.04.2006 wird wie folgt geändert:

§ 2 (Unterrichtsgebühren) erhält folgende Fassung:

(1) Für die Teilnahme am Unterricht an der Musikschule beträgt die jährliche Unterrichtsgebühr:

a) Musikalische Grundfächer

minderjährige Trostberger Schüler

45 Minuten	212 EUR
30 Minuten	141 EUR

volljährige Trostberger Schüler

45 Minuten	301 EUR
30 Minuten	200 EUR

auswärtige Schüler

45 Minuten	355 EUR
30 Minuten	235 EUR

b) Instrumentalunterricht

minderjährige Trostberger Schüler

- Einzelunterricht	45 Minuten	1.310 EUR
	30 Minuten	901 EUR
- Gruppenunterricht (45 Minuten)	2 Teilnehmer	694 EUR
	3 Teilnehmer	490 EUR
	4 Teilnehmer	385 EUR

volljährige Trostberger Schüler

- Einzelunterricht	45 Minuten	1.855 EUR
	30 Minuten	1.276 EUR
- Gruppenunterricht (45 Minuten)	2 Teilnehmer	981 EUR
	3 Teilnehmer	692 EUR
	4 Teilnehmer	543 EUR

auswärtige Schüler

- Einzelunterricht	45 Minuten	2.185 EUR
	30 Minuten	1.500 EUR

- Gruppenunterricht (45 Minuten)	2 Teilnehmer	1.155 EUR
	3 Teilnehmer	811 EUR
	4 Teilnehmer	641 EUR

c) Ensemblefächer

minderjährige Trostberger Schüler	212 EUR
volljährige Trostberger Schüler	302 EUR
auswärtige Schüler	355 EUR
Chöre	68 EUR

(2) Soweit der Ensembleunterricht neben einem Grund- oder Instrumentalfach belegt und bereits eine Gebühr nach Abs. 1 Buchstabe a) oder b) erhoben wird, entfällt eine Gebührenerhebung für den Ensembleunterricht.

(3) Trostberger Schüler und Erwachsene erhalten von der Stadt Trostberg eine Ermäßigung auf die Musikschulgebühren der Musikschule Trostberg. Diese Ermäßigung ist in den in (1) genannten Gebühren enthalten.

(4) Trostberger Schüler sind die Schüler, die zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld ihren Aufenthalt überwiegend in Trostberg haben. Volljährigen Trostberger Schülern wird auf Antrag die für Trostberger Schüler geltende Gebühr zugestanden, wenn sie in einem Ausbildungsverhältnis stehen. Dies gilt nicht, wenn wegen eigener Einkünfte oder entsprechender Unterhaltsansprüche andere soziale Förderungen (z.B. Ausbildungsbeihilfe oder -förderung, Kindergeld, Waisenrente) versagt wurden.

(5) Soweit sich Gemeinden vertraglich zur angemessenen Kostentragung des Musikschulbetriebs verpflichten, gelten für deren Bürger alle Vergünstigungen wie für Trostberger Schüler nach dieser Gebührensatzung.

(6) Für Projektmaßnahmen und Kooperationen wird eine kostendeckende Kalkulation im Einzelfall erstellt.

(7) Angebotene Fächer, die nicht unter §2 (1) a) und b) abgebildet sind, orientieren sich in ihrer Gebührenstruktur an diesen.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.09.2023 in Kraft.

Trostberg, 25.05.2023
STADT TROSTBERG

Karl Schleid
Erster Bürgermeister